

Satzung

Gesellschaft für Jenaplan - Pädagogik in Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft für Jenaplan - Pädagogik hat ihren Sitz in Gießen. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Weiterentwicklung von Peter Petersens Jenaplan - Pädagogik als Einheit von Theorie und Praxis, die Förderung und Verbreitung der

Jenaplan - Pädagogik in Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen, von unterrichtspraktischen Seminaren und Vortragsreihen, durch Spenden an Schulen zum Erwerb von Unterrichtsmaterialien im Sinne der Jenaplan - Pädagogik. Weiterhin soll durch die Herausgabe einer Zeitschrift und schriftlicher Informationen die Kommunikation und Information der

Mitglieder im Sinne der Gesellschaft gefördert werden.

Die Gesellschaft sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit ähnlichen reformpädagogischen Bestrebungen und pädagogischen Einrichtungen und Vereinigungen innerhalb und außerhalb Deutschlands.

Die Gesellschaft ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel der Gesellschaft

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können werden: natürliche und juristische Personen, regionale Arbeitsgruppen als Landesgruppen oder Landesverbände als eingetragene Vereine mit gleicher Zielsetzung, außerdem Schulen, Seminare, Universitäten.

Landesverbände e.V. geben sich eine eigene Satzung.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß an den Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder um das Anliegen der Jenaplan-Pädagogik besondere Dienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Landesverbände (e.V.) führen die Mitgliedsbeiträge, die für die Gesellschaft gelten, an die Gesellschaft jährlich ab. Die Mitglieder der Landesgruppen zahlen den Beitrag direkt an die Gesellschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus der Gesellschaft. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Abmeldefrist von acht Wochen möglich. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher Anhörung vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden wegen mehr als zweijährigem Zahlungsrückstand oder wegen Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft.

§ 8 Vereinsorgane

§ 8.1 Die Mitgliederversammlung

§ 8.2 Die Delegiertenversammlung

§ 8.3 Der Vorstand

§ 8.1 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mit mindestens acht Wochen Vorlauf schriftlich ein.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann verlangen, daß der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit stimmberechtigt.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

8.2 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand der Gesellschaft und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesgruppen bzw. Landesverbände. Sowohl der Vorstand als auch die Delegiertenversammlung entsendet das jeweilige Mitglied für die Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung ein.

Aufgaben: Beschlußfassung des Haushaltsplanes, Beratung über die Höhe des Mitgliederbeitrags für die Gesellschaft als Vorschlag für die Mitgliederversammlung, Beratung von Satzungsänderungen, Einrichtung befristeter Fachreferate bzw. Fachausschüsse, Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

Außerdem erstellt die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Gesellschaft kurz und mittelfristig präzise beschrieben werden.

8.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Kassiererin bzw. dem Kassierer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, insgesamt drei.

Im Vorstand sollen vertreten sein eine Universität und die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Schule oder einer pädagogischen Einrichtung.

Vertreter der Familie Petersen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Delegiertenversammlung aus und kann im Sinne des § 2 (Zweck der Gesellschaft) tätig werden und Beschlüsse fassen. Der Vorstand informiert die Delegierten so rechtzeitig über diese Beschlüsse, daß deren Bedenken und Anregungen vor Beschlußfassung erörtert werden können. Die Zustimmung ist erforderlich.

In Abstimmung mit der Delegiertenversammlung veranstaltet er Fachtagungen und Fachkongresse. Der Vorstand gibt eine Zeitschrift heraus. Er ist der Delegiertenversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einem anderen Mitglied aus dem jeweiligen Gremium geführt wird. Alle Mitglieder der jeweiligen Gremien sind über die Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Gesellschaft an die „Internationale - Jenaplan - Forschungsstelle“ an der Universität Gießen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Landesverbände mit eigener Satzung sind von der Auflösung der Gesellschaft für Jenaplan - Pädagogik in Deutschland e. V. nicht betroffen.

§ 11 Übergangsregelung

Der § 8.2 tritt erst dann in Kraft, sobald drei Landesverbände oder Landesgruppen sich gebildet haben.

Innerhalb von acht Wochen nach Eintreten dieser Bedingung muß die erste Delegiertenversammlung einberufen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten der § 8.2 sowie alle Regelungen und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung nicht.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. November 1996 in Nürnberg einstimmig beschlossen.
